



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
Teinfaltstraße 7
1010 Wien

An das
**Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung**
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at; sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
Zl. 12.316/2020-Dr. Qu/WaV

Ihr Zeichen:
2020-0.190.683

Datum:
Wien, 3. Juli 2020

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche
Bundesschulgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre
Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Allgemeines

Politisch angekündigt wurde Ethik als Pflichtgegenstand für alle SchülerInnen der
Sekundarstufe II, die keinen Religionsunterricht besuchen. In der WFA liest man
daher auch: „Sicherstellung eines adäquaten Bildungsangebots ab der
9. Schulstufe für nicht am Religionsunterricht teilnehmende Schülerinnen und
Schüler“. (S. 1) Als „Zielzustand“ wird genannt: „Alle Schülerinnen und Schüler der
Sekundarstufe II nehmen entweder am Gegenstand Religion teil oder erhalten
Unterricht im Gegenstand Ethik.“ (S. 4)

Der Gesetzesentwurf erfüllt diese Ankündigung nicht, da Polytechnische Schulen
und Berufsschulen nicht umfasst sind. Die WFA wird in sich unschlüssig, wenn erst
in der Mitte der Seite 4 klargestellt wird, dass es ausschließlich um mittlere und
höhere Schulen der Sekundarstufe II geht.

Die GÖD fordert in diesem Zusammenhang die Ausweitung auf die Polytechnischen
Schulen. Für den Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen wird im Sinne einer
Gleichberechtigung aller SchülerInnen gefordert, dass konfessioneller
Religionsunterricht in allen Bundesländern als Pflichtgegenstand eingeführt und
der Ethikunterricht analog zum vorliegenden Entwurf angeboten wird.

Weiters muss sichergestellt werden, dass die notwendigen Ausbildungsangebote für zukünftige Ethik-LehrerInnen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Eine Abschätzung, ob SchülerInnen künftig den angebotenen konfessionellen Religionsunterricht oder den Ethikunterricht besuchen werden, ist äußerst schwierig, da die Erfahrungen laut uns vorliegenden Rückmeldungen unterschiedlich sind. Die GÖD weist jedenfalls darauf hin, dass es zu einer höheren Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht kommen kann, was bei einer oftmals zweistelligen Anzahl von unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften an einer Schule zu einem finanziellen Mehraufwand führt. Die GÖD fordert, den zusätzlichen Ressourcenbedarf abzudecken.

Schulorganisationsgesetz

Ad § 8 lit. h: Lt. Erläuterungen soll diese Ergänzung sicherstellen, dass die Rechtswirkung des Religionsunterrichts als Freigegegenstand jener des Pflichtgegenstandes Ethik entspricht. Dieser Zielsetzung stimmt die GÖD zu, doch wird das mit der vorgeschlagenen Änderung (allein) nicht erreicht.

Einerseits hat diese allgemeine Änderung der Definition von Freigegegenständen Auswirkung nicht nur auf Religion als Freigegegenstand, sondern auch auf andere Freigegegenstände. Wenn etwa ein Schüler in einer typengemischten Klasse Darstellende Geometrie als Freigegegenstand wählt, um gem. § 2 Abs. 4 UBVO keine Zusatzprüfung ablegen zu müssen, würde für Darstellende Geometrie dasselbe gelten wie für den Freigegegenstand Religion.

Die Änderung ist weiters nicht auf die Sekundarstufe II beschränkt. Sie würde daher auch ihre Rechtswirkung entfalten, wenn etwa ein Schüler ohne Bekenntnis in der Sekundarstufe I Religion als Freigegegenstand besucht.

Schließlich sind nach Ansicht der GÖD auch Änderungen im Schulunterrichtsgesetz erforderlich, um die gewünschte Rechtswirkung zu erzielen (z. B. § 12 Abs. 4 SchUG).

Ad § 43 Abs. 3: Der letzte Satz lässt ungeregelt, wie bei der Teilnahme von exakt zehn SchülerInnen am Ethikunterricht vorzugehen ist. Es dürfte sich dabei wohl um ein Versehen handeln und folgende Formulierung intendiert sein:

„Sind weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler einer Klasse zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, so sind sie zunächst mit Schülerinnen oder Schülern anderer Klassen der gleichen Schulstufe, dann anderer Klassen der Schule und schließlich anderer Schulen zusammenzuziehen, bis die Zahl ~~mehr als~~ *mindestens* zehn beträgt.“

Seite 3/3

Die GÖD hält diese Regelung – korrigiert oder unkorrigiert – für höchst problematisch – aus pädagogischen und organisatorischen Gründen. Im Extremfall könnten bzw. müssten dann SchülerInnen aus fünf verschiedenen Schulstufen und verschiedenen Schularten mit verschiedenen Lehrplänen in einer Gruppe unterrichtet werden.

Ad § 57: Siehe Anmerkungen zu § 43 Abs. 3.

Ad § 71: Siehe Anmerkungen zu § 43 Abs. 3.

Ad § 131 Abs. 43: Die Unterteilung in zwei Ziffern ist bei gleichzeitigem Inkrafttreten überflüssig.

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

Es fehlt eine Änderung in **§ 7 Abs. 1 Z 6**, die einer (korrigierten) Änderung in § 8 lit. h SchOG entspricht.

Ad § 16 Abs. 3: Siehe Anmerkungen zu § 43 Abs. 3 SchOG.

Zur Systematik: Im SchOG werden die entsprechenden Änderungen in den Paragraphen vorgenommen, die die Klassenschülerzahlen regeln. Im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz wäre das § 15.

Ad § 17 Abs. 1: In den Erläuterungen findet man einen „Copy and Paste-Fehler“. Der Verweis auf § 8 lit. d SchOG gehört durch einen Verweis auf § 7 Abs. 1 Z 3 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz ersetzt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Mag. Dr. Eckehard Quin
(Bereichsleiter Kollektivverträge und Dienstrecht)